

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 26 und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.03.2010 (GB1. S.333) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gaiberg wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 34 Absatz 1 i.v.m. § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

1. Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.
2. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben, soweit die Kosten von der Hilfe empfangenden Gemeinde zurückgefordert werden können.

Die Kosten der Überlandhilfe werden nur in Höhe des in den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen festgesetzten Betrages erhoben, falls der hilfeempfangenden Gemeinde kein Kostenersatz zusteht.

§ 4

Grundlagen der Kostenrechnung

1. Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge und Geräte berechnet.

Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Leistungsverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet.

Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.

2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet.

3. Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:
- a) Die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen.
 - b) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.
 - c) Ersatz für Verbrauchskosten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2013 in Kraft. Die dieser Satzung entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.



Gaiberg, den 11. Januar 2013

Gärtner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Gaiberg, den 11. Januar 2013

Gärtner
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gaiberg

KOSTENVERZEICHNIS**1. Personalkosten**

je Feuerwehrangehöriger und Stunde 13,00 EURO

2. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten bestehen aus:

2.1. Grundkosten

2.2. Betriebskosten

3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten (ohne Personalkosten s. Ziffer 1)

	Bezeichnung	Grundkosten EURO/Einsatz	Betriebskosten EURO/Std.
3.1	Löschfahrzeug (LF 8/6)	80,00	80,00
3.2	Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	60,00	60,00
3.3	Sonstige Einsatzfahrzeuge (MTW, RW1 usw.)	50,00	-,--
3.4	Transportanhänger	10,00	10,00
3.5	Tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydraulische Geräte	-,--	15,00
3.6	Tragbare motorgetriebene Geräte	-,--	10,00

4. Kosten für Schutzausrüstung

	Bezeichnung	Kosten je Einsatz EURO
4.1	Atemschutzgerät, -maske, Pressluftflasche	20,00
4.2	Ölzug	10,00
4.3	Gas/Säure/Hitzeschutzanzug	38,00

5. Verbrauchsmittel

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 30 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

6. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen, wie einem Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:

Personalkosten je Mann und Stunde	4,00 EURO
Bereitstellung von Fahrzeugen	nach Ziffer 3

7. Technischer Fehlalarm

1. Fahrzeugkosten werden nach Ziffer 3 berechnet.
2. Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen 4,00 EURO

8. Mutwillige Alarmierung

1. Bei mutwilliger Alarmierung wird für die Fahrzeugkosten der doppelte Satz nach Ziffer 3 berechnet.
2. Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen werden nach Ziffer 1 berechnet.

9. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, für die in der Kostenregelung ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie für Sonderleistungen, kann ein Kostenersatz je nach Dauer und Art der Inanspruchnahme des Personals bzw. der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr erhoben werden.